

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per Mail)

Dienststelle
Bürgermeister- Ratsbüro
Markt 1

Auskunft erteilt:
Herr v. Borzyskowski

Zimmer:
401

Telefon (0 22 41) 243-0

Durchwahl: 394

Telefax (0 22 41) 243-430

Durchwahl: 77394

E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de

Internet-Adresse: <http://www.sankt-augustin.de>

Besuchszeiten

Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum

19.06.2019

Kanalkapazitäten

Anfrage der Fraktion CDU, Drucksachen-Nr.: 19/0205

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungstermin

09.07.2019

Behandlung

öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Fragestellung 1:

Reichen die Kanalkapazitäten bei den aktuell bekannten, größeren Bauvorhaben in Sankt Augustin (z. B. Alter Bauhof und Gärtnereigelände Werner) außerhalb der Plangebiete für die angedachten Zuwächse an Wohnungen und Häusern aus?

Antwort:

Die Auswirkungen neuer Bauvorhaben auf die städtischen Kanalkapazitäten hängen im Wesentlichen vom planerischen Umgang mit dem Niederschlagswasser ab und sind für jedes Vorhaben detailliert zu betrachten.

Konkrete Aussagen sind erst nach Vorlage der Planunterlagen durch den Bauherrn möglich. Beim Bauvorhaben neuer Bauhof hat der Erschließungsträger erste Unterlagen beim FB Tiefbau vorgelegt. Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung kann hierzu eine Aussage getroffen werden:

- Das angeforderte hydrogeologische Gutachten wurde geliefert
- Der Baugrund ist für eine Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser nach Kategorie I (Trennerlass 2004, Anlage1) auf dem Grundstück geeignet.
- Der Erschließungsträger hat erste Planungsunterlagen mit dem FB Tiefbau abgestimmt. Die abwassertechnische Erschließung erfolgt in Richtung B 56. Das schwach

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
VR-Bank Rhein-Sieg eG
Postbank Köln
Steyler Bank GmbH

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

belastete Regenwasser (Kategorie II) und das stark belastete Regenwasser (Kategorie III) wird der zentralen Abwasserbehandlungsanlage in Menden zugeführt.

- Die hydraulische Kapazität reicht für die Zuleitung der Abwassermenge aus dem Plangebiet in den Hauptsammler in der B 56 aus.

Beim Bauvorhaben Gärtnereigelände Werner hat der erstaufgetretene Erschließungsträger das Projekt abgebrochen. Hierzu kann zunächst noch keine genaue Aussage zur Kanalkapazität getroffen werden, da noch keine Planungen des neuen Erschließungsträgers vorliegen. Ein Kanalananschluss ist an mehreren Stellen in diesem Gebiet möglich (Mittelstraße, Marktstraße, Boschstraße).

Fragestellung 2:

Gibt es aus Sicht von Verwaltung und / oder WVG Gebiete im Stadtbereich, wo die Kapazitäten der Kanäle nicht mehr ausreichend sind – z. B. unter Berücksichtigung von Schlechtwetterereignissen oder steigender Anzahl verschiedener Hinterlandbebauungen – und falls ja, um welche handelt es sich?

Antwort:

Die Fachverwaltung führt derzeit eine hydrodynamische Kanalnetzberechnung im Einzugsgebiet des Regenüberlaufbeckens 15 durch. Hierbei werden Teilgebiete der Ortslage Mülldorf, Niederpleis, Ort und Hangelar neu überprüft.

Erste Ergebnisse liegen vor. Neben einzelnen Kanalschächten wurden hierbei auch Straßenzüge lokalisiert in denen bereits im Istzustand hydraulischer Sanierungsbedarf besteht und eine Nachverdichtung ggf. nur mit Rückhaltung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken möglich ist.

Dies bedarf allerdings immer der Einzelfallprüfung durch das Fachamt und betrifft häufig nur einzelne Haltungen. Eine generelle Gebietsbenennung ist nicht möglich.

Im neuen Haushalt werden weitere Mittel für die hydraulische Berechnung und dar-aus resultierender Maßnahmen eingestellt.

Fragestellung 3:

Werden nach aktueller Rechtslage Anwohner von Kanälen, die aufgrund von Neubauvorhaben, die direkt oder indirekt an „ihren“ Kanal angeschlossen sind, alleine aufgrund der Neubauten vergrößert werden müssen, bei entsprechenden Maßnahmen kostenmäßig beteiligt und wenn ja, in welcher Größenordnung?

Antwort:

Jedes Grundstück wird gem. Entwässerungssatzung einmalig mit einem Kanalhausanschlussbeitrag veranlagt. Dafür erhält jedes Grundstück einen Kanalhausanschluss. Wird bei weiterer Bebauung / Grundstücksteilung, etc. ein weiterer Anschluss notwendig, muss der Anwohner diesen zweiten Anschluss selber tragen. Für den einmaligen Kanalanschlussbeitrag wird die anrechenbare Grundstücksfläche mit einem Faktor, der sich aus der Satzung ergibt, mit einem Betrag von 7,67 € multipliziert.

Insgesamt können Kanalbaukosten nur beim Neubau des Kanals und unter beitragsrelevanten Gesichtspunkten, die im Einzelfall geprüft werden, auf die Anlieger umgelegt werden. Wenn ein Kanalneubau beitragsfähig ist, werden einzig die Kosten für die Oberflächenentwässerung, die man der Straße zuordnet, umgelegt. Größenordnungen können pauschal nicht genannt werden.

Nach der Satzung ist es möglich, den Anschluss eines Neubaus zu verwehren, wenn der Kanal das Abwasser nicht fassen würde. Es sei denn, der Verursacher bezahlt die Erweiterung des Kanals.

Die Anfrage wurde mit der Bitte um Beantwortung auch an die WFG weitergeleitet.

Hier die Antwort der WVG:

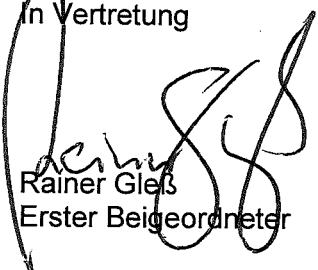
Zu den vorhandenen bzw. ausgelasteten Kapazitäten im Kanalbereich können seitens der WVG keine Aussagen getroffen werden.

Für die Trinkwasserversorgung im Bereich der Nachverdichtung im bestehenden Versorgungsgebiet durch Hinterlandbebauung und Umnutzung bestehender Liegenschaften durch reine Wohnbebauung besteht nach heutigen Erkenntnissen kein Engpass bei der Versorgung mit Trinkwasser.

Zu Auswirkungen auf den Eintrag von Schmutzlasten und/oder Niederschlagswasser in das bestehende Kanalsystem können in diesem Zusammenhang keine Aussagen getroffen werden.

Ebenfalls liegen derzeit der WVG keine Informationen zu zusätzlichen Großverbrauchern aus dem gewerblich/industriellen Bereich (z.B. Brauerei) vor.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Rainer Gleß
Erster Beigeordneter